

Rheingauer Bürgerfreund



Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Munderhübchen“ und „Allgemeine Winzer-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 18 Pf.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Effenke in Oestrich und Eltville.

Verlagsnummer No. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

No. 89

Dienstag, den 27. Juli 1915

66. Jahrgang

Zweites Blatt.

Ämtlicher Teil.

Rr. V. I. 663/6. 15 R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest, sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt —, sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1

Inkrafttreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 24. Juli 1915, mitternachts 12 Uhr, in Kraft. Sie gilt gegenüber allen in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., auch wenn deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung schon früher beschlagnahmt wurden. Insofern werden die früheren Einzel-Beschlagnahme-Verfügungen durch diese Bekanntmachung ersetzt. Dagegen bleiben für die betroffenen Fabriken und Rohgummihändler bestehen:

1. die Anordnungen der seither zur Beschlagnahme ergangenen Rundschreiben;
2. die über die Verwendung von Rohgummi zur Anfertigung bestimmter Waren erlassenen Verbote;
3. die Verpflichtung zur monatlichen Einreichung der Bestands- und Verbrauchsmeldung über Rohgummi usw. bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung Berlin SW 48, verl. Heidemannstr. 10, auf besonderem Formular.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 24. Juli 1915 (Meldezeit), mitternachts 12 Uhr, bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

b) Für die im § 3 Absatz c) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 24. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte; bei den nach § 5 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. jedoch nur, wenn damit die zulässigen Mindestmengen überschritten werden.

d) Falls die im § 5 aufgeführten Mindestmengen am 24. Juli 1915 nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so behält die Verfügung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

a) Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldezeit ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

b) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder während der Belagerung des Kriegszustandes oder während der Belagerung des Kriegszustandes oder während der Belagerung des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Verbot übertreift, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Strafe keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

c) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder während der Belagerung des Kriegszustandes oder während der Belagerung des Kriegszustandes oder während der Belagerung des Kriegszustandes im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Verbot übertreift, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Strafe keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

d) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil des Staats verfallen erklärt werden. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unermesslichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

I. Rohkautschuk usw.

(roh und gereinigt; getrennt anzugeben).

- Klasse 1 Parajorten und Firsi later.
2 Mittlere Kautschukforten.
3 Geringe Kautschukforten, wie Flake, Djambi, Patembang u. dergl.
4 Guttapercha.
5 Balata.
6 Mischungen, unvulkanisierte Abfälle und Reparaturplatte (getrennt anzugeben).

II. Lösungen.

7 Kautschuklösungen aus 1 bis 3.

b) Nur meldepflichtig sind vom festgesetzten Meldezeit an bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in rohem, halbfertigem und fertigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 5 genannten Mindestmengen.

III. Zahngummi.

Klasse 8 Fertige Zahngummi und Cofferdam.

IV. Altgummiabfälle.

- 9 Alte Autoreifen mit Nieten und ohne solche.
10 Alte Vollreifen mit Stahlband, soweit diese nicht schon nach der Verfügung B. I. 622.4.15. R. R. A. betr. Vorratserhebung u. Beschlagnahme von Gummibereifung für Kraftfahrzeuge gemeldet sind.
11 Alte Vollreifen ohne Stahlband.
12 Luftschläuche, dunkel, schwimmend.
13 Luftschläuche, rot.
14 Luftschläuche, dunkel, nichtschwimmend.
15 Fahrraddecken, auch abgezogen.
16 Gummiabfälle, schwimmend.
17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert.
18 Gummischuhabfälle.
19 Andere Gummiabfälle ohne Einlagen.
20 Gummiabfälle, unsortiert.

V. Regenerate.

- 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate.
22 Im Säurefallverfahren hergestellte Regenerate.
23 In anderer Weise präparierte Abfälle.

VI. Gummierte Stoffe, Gewebe und Kleidungsstücke.

- 24 Gummierte Mantelstoffe.
25 Herren-Gummimäntel und -Gummiumhänge.
26 Gummierte Gewebe für Autodecken.
27 Gummierte Gewebe für Fahrraddecken.
28 Gummierte Gewebe für technische Artikel.
29 Ballonstoffe und Flugzeugstoffe, gummiert.

VII. Fahrrad- und Aeroplan gummi.

- Fahrraddecken (montiert und unmontiert):
Klasse 30 a) mit Garantie.
31 b) ohne Garantie.
Fahrradschläuche (montiert und unmontiert):
Klasse 32 a) mit Garantie.
33 b) ohne Garantie.
34 Aeroplanraddecken.
35 Aeroplanradschläuche.

VIII. Chirurgische und andere Waren,

nur von Gummiwarenfabriken, -verkaufsgeschäften, -händlern und Bandagisten auf einer Liste einzeln anzugeben:

- Hupenbälle,
alle Arten Luft- und Wasserklissen,
Wärmeflaschen, Wärmekompressen,
Eisbeutel,
36 Röntgenhandschuhe und -platten,
Operationshandschuhe und Operationshandschuhe,
Gummihandschuhe für technische, elektrotechnische Zwecke,
Fingerlinge,
Verbandstoffe und Hospitaltuch (Vettunterlagen usw.),
Präservativs aus Kautschuk,
Drainage-, Kompressions- und Irrigatorschläuche,
Masken aller Art mit Gummipolsterung,
Gummisauger.

IX. Asbeste.

- Klasse 37 Kanadische, russische und südafrikanische Asbeste.
38 Spinn- und Pappensaser.
39 Asbestmehl oder -pulver.

X. Asbestfabrikate.

- 40 Asbestfäden und -garne.
41 Asbestgewebe.
Asbestpackungen:

- Klasse 42 trocken,
43 gefettet.
44 Asbestartikel mit Gummi- und Messingeinlagen.
Asbestpappen:
45 chemisch rein,
46 handelsrein.
47 Asbest-Isolierschnüre.
48 Kieselgur-Isolierschnüre.
49 Schiefer-Asbestplatten.

§ 3

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Gesellschaften und Firmen, ferner Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände und fiskalische Unternehmungen (mit Ausnahme der marinesistalischen Unternehmungen), in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder lagern, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen oder für andere bestimmte Gegenstände haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;
- d) alle Empfänger (in dem unter a bis c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt auf dem Versand befanden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als beschlagnahmt. Zweigstellen (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.) sind jede für sich zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen verpflichtet.

§ 4

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung folgender Fragen:

- a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;
- b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 5

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte einschließlich der Vorräte ihrer Zweigstellen am 24. Juli 1915 gleich oder geringer waren als die nachstehend genannten Mengen:

- Klasse 1-5 je 1 kg.
6-7 je 10 kg.
8 5 kg.
9-20 100 kg. gemischt oder je 50 kg. (einzel).
21-23 je 50 kg.
24-29 je 10 kg.
30-35 je 6 Stück.
37-49 je 50 kg.

Anmerkung: Von Klasse 36 sind sämtliche Vorräte auf Meldezeitpunkt 3 zu melden.

§ 6

Beschlagnahmebestimmungen.

Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände wird in folgender Weise geregelt:

- a) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Aenderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß; ferner ist Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuchs sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

Die lediglich von der Bestandsmeldung betroffenen Rohwaren und Fabrikate bleiben dem freien Verkehr überlassen, doch gilt auch für sie die Bestimmung betreffend Lagerbuch und behördliche Prüfung.

- b) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen nur diejenigen Mengen entnommen werden, welche durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen

Kriegsministeriums, Sektion V. 1, Berlin SW 48, für den jeweiligen Auftrag bewilligt wurden.

Ueber die Ausführung dieser Bestimmung ist inzwischen an die Betriebe, die schon vorher der Beschlagnahme unterworfen waren, eine Verfügung ergangen. Alle neu hinzukommenden Einzelunternehmen und Betriebe haben diese Verfügung bei der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, umgehend einzuordern.

Aufträge, die nur unter Verwendung von Regeneraten ausgeführt werden, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 7

Meldebefimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldebögen zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind; die Bestände sind nach den vorgezeichneten Klassen getrennt anzugeben; in denjenigen Fällen, in welchen genaue Werte nicht ermittelt werden können, sind Schätzwerte einzutragen. Für die Gegenstände der Klasse 36 ist Meldebogen 3 zu benutzen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Meldebögen sind an die Kautschuk-Meldestelle der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 31. Juli 1915 einzureichen.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Die Bestände sind in gleicher Weise am 1. Oktober 1915, dann fortlaufend am 1. jedes zweitfolgenden Monats (1. Dezember, 1. Februar usw.) an die Kautschukmeldestelle aufzugeben unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Frankfurt (Main), 25. Juli 1915.

Verfügende Behörde.

Stellvert. Generalkommando
18. Armeekorps.

Der Herr Gouverneur hat für den Befehlsbereich der Festung Mainz die gleiche Anordnung erlassen.

Die Isonzo-Schlacht.

Am Alpenwall zwischen Italien und Österreich haben die Italiener bis jetzt wenig erreicht. Einen schmalen Ausbuchtung von Welsch-Tirol haben sie besetzt zwischen dem Stiller Joch und Cortina d'Ampezzo. Das sind diejenigen Grenzstriche, die sich für die Österreicher unbedeutend verteidigen lassen oder die von Hause aus unter dem Feuer der zum Teil die österreichische Grenze überhöhen den Befestigungswerte der Italiener liegen. Militärisch bedeutet weder die Besetzung noch die Besetzung dieser kleinen Gebiete etwas. Gäßen die Italiener den Schneid gehabt, der den Tiroler Landsturm, die steirischen und dalmatinischen Landwehren besetzt, und dazu den Bort aller österreichischen und ungarischen Truppen über den Verrat der treulosen Neu-Römer — sicherlich, sie hätten längst eindringen müssen in das doch so heiß begehrte und so grenzenlos geliebte Trentino. Statt dessen ist ihr Vordringen überall an den Grenzen Tirols und Kärntens sehr schnell zum Stillstand gekommen; sie haben sich mit zwecklosen Beschleichen und menschlich unschönen Zertrümmerungen aller möglichen Hochschütten hinter den Rassen und auf den hohen Bergklammen begnügt. An drei Stellen sind die Österreicher sogar ihrerseits vorgegrungen über die italienische Grenze und haben dort Stellungen bezogen, die für die Zwecke ihrer militärischen Sicherung günstig lagen.

Die Stadt Ala haben die Italiener besetzt. Daraus machten sie eine große Heldentat, würdig der ruhmreichen Väter und Großväter, die bekanntlich auch auf allen Schlachtfeldern Europas und Afrikas — besetzt worden sind. Der Vorstoß gegen die Firmwelt der Dolomiten und gegen das strategisch und eisenbahnpolitisch wichtige Bistertal hin ist verunglückt. Abzig bleibt also allein, was die Italiener bisher etwa an den Ufern des Isonzo erreicht haben.

Auch hier haben die Österreicher den Italienern bekanntlich den flachen Grenzstrich im Küstenlande und fast das ganze westliche Isonzo-Ufer aus strategischen Gründen überlassen. Auf den Rändern des Hochplateaus an dem östlichen Ufer, bei Monfalcone und bei Gdra, vor allem auf dem am südlichsten gelegenen, weniger hohen und darum den italienischen Angriffen am schärfsten ausgesetzten diegenannten Plateau von Doberdo haben sie sich eingemiselt. Von hier haben sie die Hauptangriffe der Italiener, direkt aus der Front heraus, abzuhalten; und von hier aus würden sie ja auch jeden Versuch der Italiener, sich noch weiter südlich, in der Nähe der Adria-Küste gegen Trieste hin vorzubewegen, gefährlich flankieren.

Dreimal hatte bis vor kurzem der General Cadorna, dem man bekanntlich für seine Wetterberichte an der Stelle von ernsthaften Kriegsberichten zu jener Zeit schon statt eines Ehrenabzels einen „Ehrenauswurf“ hatte überreichen wollen, seine Truppen gegen die österreichische Isonzo-Front anlaufen lassen. Aber immer vergeblich. Und vor allem nie recht nachhaltig. Der erste Ansturm der italienischen Kerntruppen (Veraglieri und Alpini) war meistens kräftig und achtungswert. Aber wenn dann das Blut in Strömen floß und nur wenige bis vor die Schützengräben des Feindes, niederstehend, gelangten, dann blieb die Fähigkeit der raslos wiederholten Stürme aus. Zwar erschollen anfeuernd und lebhaft wie Maschinengewehrfeuer die Rufe „Avanti“, „Corragio“, „Vittoria“ aus den Reihen der Stürmenden, die vor dem Schloffenhagel der feindlichen Geschosse, wie Rebhühner, in die Ackerfurchen geduck, am Boden lagen. Aber das Wiederaufspringen und der neue Ansturm blieben aus. Oft genug brachen dann die österreichischen Landwehren aus ihren Schützengräben zum Gegenangriff vor. Und wenn da die zurückflutenden Italiener gar wieder den Fluß flüchtend passieren mußten, dann begann die schwere Artillerie der Österreicher während des Brückenübergangs ihre Vernichtungsarbeit. Hunderte von Leichen der Gefallenen trieben alsbald flussabwärts. Die Wellen des Isonzo färbten sich vom Blute rot.

Damals entstand in naheliegenderm Anflang an Graf Platens herrliches „Grab im Busento“ der Bierzeiler:

Räthlich am Isonzo Ufeln
Vor Grabsta dumpfe Nieder.
Aus den Wassern schallt es Antwort
Und in Wirbeln flingt es wider —

Jenen drei Isonzo-Schlachten ist inzwischen aber die vierte gefolgt. Und die ist ernsthaft. Die wächst sich immer mehr aus zu einer großen und bedeutenden Schlachthandlung.

Ob es richtig ist, daß der Besuch des Grafen Borra, des Unterchefs des italienischen Generalstabes, in Paris und bei Joffre und French im Felde diesen Entschluß zu einer wirklich ernsthaften Kriegführung hervorgerufen oder gefördert hat? Hat England als Geldzahler das gefordert? Oder lag diese Entwicklung von vornherein in den Plänen Cadornas, der sich durch seine Angriffe an der Alpenfront nur sichern wollte gegen einen Vorstoß der Österreicher, und der nun, seitdem er sich hier in Planke und Räden geschügt glaubt, vollen Ernst macht mit dem Vorstoß ins Küstenland, wo die Türme Trieste im Wasserdampf an sonnenhellen Tagen von fern schimmern, denen der kleine italienische König von einem Kirchturm in den Bergen bei Monfalcone aus auch schon seinen resignierten Gruß aus der Ferne gesandt hat?

Diese Frage wird später einmal beantwortet werden. Vorläufig sehen wir die schwere Schlacht im Gange. Wie in Berlin bereits bekanntgegeben werden durfte, kommandiert an der Isonzo-Front auf österreichischer Seite jetzt der General v. Boroevic, der bis dahin in Galizien, zwischen dem Heere Radensens und dem deutschen Besatzen-Korps des Generals v. d. Marwitz kommandiert hatte. Ein ausgezeichnete Heerführer! Schon frühzeitig hatte er in den hin- und herwogenden Kämpfen in Lemberg das Wort ausgesprochen, daß die Situation von damals wirklich klärte und inzwischen durch die großen und unaufhaltsamen Siege seit dem 2. Mai 1915 wahr gemacht worden ist: „Es kommt darauf an, die russische Überzahl allmählich im Vernichtungskriege zu verkleinern, von 5 auf 3, von 3 auf 2, von 2 auf 1 — dann folgt unser wirklicher Angriff und die Entscheidungsschlacht.“

So ist es gekommen. Und ein Ebenbild dieser Entwicklung scheint der Kampf an den Isonzo-Ufern werden zu wollen. Schon heißt es, daß General Cadorna jetzt dort „mit derselben rücksichtslosen Opferung von Menschenmaterial“ angreife wie einst die Russen an den Karpathenwällen. Die überlegene Leitung des Feldzugs im deutsch-österreichischen Lager hat für alles Vordringen getroffen. Und die Kampfwut der Apler, der Ungarn, der Dalmatiner und Kroaten tut ein übriges. Selbst bei Nacht gibt es im Scheinwerferlicht das wütendste Handgemenge. In blutiger Blüte steht die Isonzo-Schlacht.

Der Krieg.

Auf dem westlichen Kriegsschauplatz haben die Franzosen weiter schwere Verluste erlitten, namentlich in den Kämpfen bei Münster. Im Osten schreiten unsere Armeen in einem Siegeslauf sondergleichen von Erfolg zu Erfolg. Das Schicksal der Russen steht vor der Erfüllung.

Unser Siegeszug im Osten.

Die russische 4. Armee zersprengt. — Die Rarow-Festungen Rojan und Vultust erklärt. Seit dem 14. Juli bei unseren Armeen 119750 Gefangene. — Gewaltige Siegesbeute.

Großes Hauptquartier, 24. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Souchez wiederholten die Franzosen auch heute Nacht ihre erfolglosen Handgranatenangriffe. — Bei den gestern gemeldeten Sprengungen in der Champagne hat der Feind nach sicheren Feststellungen große Verluste erlitten. Seine Versuche, uns aus der gewonnenen Stellung zu vertreiben, scheiterten. — Südlich von Veintren wiesen unsere Vorposten abermals feindliche Vorstöße ab. Die im Bericht der französischen Heeresleitung vom 22. Juli 11 Uhr abends erwähnte, über die Scille gemorfene starke deutsche Aufklärungsabteilung bestand aus 5 Mann, die das feindliche Hindernis durchschnitten hatten und sich unter Verlust eines Mannes zurückzogen. — In der Gegend von Münster fanden gestern Kämpfe von geringerer Heftigkeit statt. Nach den Besichten der letzten Tage sind dort vor unserer Front etwa 2600 gefallene Franzosen liegengelassen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Armee des Generals v. Below siegte bei Schaulen (Sawle) über die russische 5. Armee. Seit zehn Tagen ständig in Kampf, Marsch und Verfolgung gelang es den deutschen Truppen gestern die Russen in Gegend Rozalin und Szadow zu stellen, zu schlagen und zu zersprengen. Der Ertrag ist seit Beginn dieser Operation, dem 14. Juli auf

27 000 Gefangene,

25 Geschütze,

40 Maschinengewehre,

über 100 gefüllte bespannte Munitionswagen,

zahlreiche Vagagen und sonstiges Kriegsgerät

angewachsen. Am Rarow wurden die Festungen Rojan und Vultust in zähem unwiderstehlichen Ansturm von der Armee des Generals v. Gallwitz erobert und der Übergang über diesen Fluß zwischen beiden Orten erzwungen. Starke Kräfte stehen bereits auf dem südlichen Ufer. Weiter nördlich und südlich dringen unsere Truppen gegen den Fluß vor.

In den Kämpfen zwischen Rjemen und Weichsel wurden seit dem 14. Juli

41 000 Gefangene,

14 Geschütze,

90 Maschinengewehre

genommen. Das in Rojan und Vultust an Kriegsgerät erobert ist, läßt sich noch nicht übersehen. — Vor Warschau fielen bei kleineren Gefechten der letzten Tage 1750 Gefangene und 2 Maschinengewehre in unsere Hand. — Nördlich der Bilica-Mündung erreichten deutsche Truppen die Weichsel.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Von der Bilica-Mündung bis Rozienice (nordwestlich von Zwangorod) ist der Feind über die Weichsel

zurückgedrückt. Vor Zwangorod schoben sich unsere Truppen näher an die Westfront der Festung heran. — Zwischen Weichsel und Bug dauert der Kampf hartnäckig an. In der Gegend von Sokal wurden russische Angriffe gegen die Brückenkopfstellungen abgewiesen. Ein hüringisches Regiment zeichnete sich dabei besonders aus. — Den deutschen und österreichisch-ungarischen Truppen der Armee des Generalobersten v. Woyrich und der Armee des Generalfeldmarschalls v. Radensens fielen seit dem 14. Juli etwa 50 000 Gefangene in die Hände. Die genaue Zahl sowie die Höhe der Materialbeute lassen sich noch nicht übersehen.

Oberste Heeresleitung. Amtlich durch das B. I. B. Rozalin liegt 17 Kilometer nordnordöstlich Szadow.

Der Kriegsbericht vom Sonntag.

Dänkirchen beschossen. — Der Rarow auf der ganzen Front überschritten.

TU Großes Hauptquartier, 25. Juli. (B. I. B.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Am Ostrand der Argonnen sprengten wir ein Blockhaus des Feindes.

Bei Leunow südlich von Ban-de-Sapt setzten sich die Franzosen in einem kleinen Teil unserer vordersten Gräben fest.

Die Festung Dänkirchen wurde mit mehreren Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei der Armee des Generals v. Below finden Kämpfe mit Nachhuten des Gegners statt. Gestern wurden weitere 8 000 Gefangene eingebracht.

Bei Vorstößen an der Jesia südlich Rozono und in der Gegend Dembowo, zehn Kilometer nordöstlich Suwalki, wurden russische Gräben erobert.

Der Rarow ist auf der ganzen Front von südlich Ostrolenta bis Vultust überschritten. Südöstlich von Vultust nähern sich unsere Truppen dem Bug. Südwestlich dieser Festung wurde trotz zähen Widerstandes des Feindes die Linie Rafielst-Gzow erreicht.

Westlich von Blonie wurden mehrere Stellungen des Gegners genommen und südlich von Warschau die Orte Uhanow, Pbiata, und Jaggarzew erklärt.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert. Oberste Heeresleitung.

(Bereits durch Anschlag veröffentlicht.)

Amerikas Antwortnote.

Weitere Verhandlungen wahrscheinlich. ed. Berlin, 24. Juli.

Der höfliche und korrekte Ton der hier übergebenen Antwort der Regierung der Vereinigten Staaten gibt die Gewähr dafür, daß weitere Verhandlungen in freundschaftlichem Geiste gepflogen werden können. Im wesentlichen erkennen die Vereinigten Staaten die außergewöhnlichen Umstände an, die sich ergeben aus der Anwendung eines neuen Kampfmittels, wie es die Unterseeboote sind.

Es wird zugegeben, daß die veränderte Sachlage des Unterseebootes in den bisherigen Abkommen zwischen den Staaten noch nicht in Rechnung gezogen ist. Amerika erklärt wiederholt seine Bereitwilligkeit, für die Freiheit der Meere einzutreten und in der Verfolgung dieses Zieles mit uns zusammenzuarbeiten. Es stellt sich aber auf den Standpunkt, daß es Sache der Kriegführenden ist, ihre Unternehmungen mit den Rechten der Neutralen in Einklang zu bringen, nicht aber Pflicht der Neutralen, ihre auf Grund unbefristeter Vereinbarungen feststehenden Rechte nach der Kriegführung zu modifizieren.

Die deutschen Vorschläge über die beschränkte Zulassung einer Anzahl von Passagierschiffen unter amerikanischer Flagge werden abgelehnt, ebenfalls die Übernahmen der Bergflüchtlinge, daß diese Schiffe nicht, was das Leben der Passagiere in Gefahr bringen könnte, mitführen. Die Kriegführenden Staaten mögen selbst auf Mittel finden, damit amerikanische Bürger ohne Bedrohung an Leib und Leben den Ozean passieren können. Die Note bringt ferner umfangreiche juristische Auseinandersetzungen über Schadenersatz für verlorengegangene Menschenleben und Schadenersatz für verlorengegangene Menschenleben und kommt zu dem Schlusse, daß Amerika es als eine vollständig unfreundliche Handlung ansehen würde, wenn durch die deutsche Seekriegführung ein neues Schiff vernichtet werden und dadurch das Leben amerikanischer Bürger vernichtet werden sollte.

Die von England aus verbreitete Behauptung, die amerikanische Note bedeute den Abschluß der Verhandlungen, hat sich, wie man sieht, als unwarhaft herausgestellt. Wann und wie die deutsche Regierung antworten wird, läßt sich gegenwärtig nicht übersehen; jedenfalls werden wir die für uns gebotenen Notwendigkeiten der Kriegführung so durchzuführen wissen, daß Schaden für unsere eigene Sache ebenso vermieden wird wie die uns nie gewollte Beeinträchtigung neutraler Interessen.

Weiter-Aussichten

für mehrere Tage im Voraus. — Auf Grund der Depeschen des Reichsweiterdienstes.

28. Juli: Schön, warm.

29. Juli: Heiter, warm, später Gewitter.

30. Juli: Wolkig, teils heiter, Gewitterregen.

31. Juli: Meist heiter, warm Gewitterregen.

Verantwortlich: Adam Etinne, Oestrich.

Tapeten-Reste

zu ganz besonders billigen Preisen!
Tapeten, Borden und Restpartien beliebiger Rollenzahl in vorbesseren Qualitäten. Linkrusta-imitationen für Sockel, Treppenhänge und Korridor-Tapeten, Buntglas-Papiere, Tischschoner und waschbare Bohnermasse.

Tapeten-Kleister vorrätig.
Joseph Thuquet Nachfolger, Mainz.

Häfchen Nr 2, Domliden.